
Kundmachung der Wirtschaftskammer Österreich vom 30.1.2004

(gemäß § 22a GewO 1994)

www.wko.at/verordnungen

Verordnung: Zimmermeister-Befähigungsprüfungsordnung

Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Zimmermeister (Zimmermeister-Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der § 22 Abs. 1 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anforderungskriterien

§ 1. (1) Die Prüfung zur Erlangung des Befähigungsnachweises für das Zimmermeistergewerbe hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers festzustellen. Das Niveau der Prüfung hat den hohen Anforderungen dieses Berufes gerecht zu werden. Insbesondere zählen dazu die eigenständige und eigenverantwortliche Planung, Vorbereitung, Ausführung und Bewertung der übernommenen Aufträge.

(2) Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Zimmermeister ist die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Gliederung

§ 2. (1) Die Prüfung gliedert sich in drei Module, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungswerber überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungswerber überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Bei Antritt zu einem Modul ist unter Berücksichtigung von § 15 und § 18 jeweils zu allen noch nicht positiv abgelegten Prüfungsgegenständen des entsprechenden Moduls anzutreten.

(4) Die Reihenfolge der Absolvierung der einzelnen Prüfungsgegenstände innerhalb eines Moduls legt die Meisterprüfungsstelle in Absprache mit der Prüfungskommission fest.

(5) Modul 1 umfasst drei Prüfungsgegenstände, Modul 2 besteht aus drei Prüfungsgegenständen und Modul 3 umfasst drei Prüfungsgegenstände.

Modul 1

§ 3. (1) Modul 1 umfasst die Prüfungsgegenstände:

1. Bautechnische Grundlagen,
2. Bautechnologie 1
3. Bautechnologie 2.

(2) Jeder Prüfungsgegenstand ist gesondert zu beurteilen.

§ 4. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Bautechnische Grundlagen erfolgt schriftlich.

(2) Der Prüfungsgegenstand Bautechnische Grundlagen hat sich auf die für die Ausübung des Zimmermeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Mathematik
2. Darstellende Geometrie

(3) Die Prüfungsaufgaben haben jeweils mindestens eine Aufgabe aus den angeführten Fächern zu enthalten. Bei den Prüfungsaufgaben ist anzugeben, ob eine schriftliche oder zeichnerische Bearbeitung oder eine schriftliche und eine zeichnerische Bearbeitung vorzunehmen ist.

(4) Es ist eine Angabe zu stellen, die in der Regel in 6 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 7 Stunden zu beenden. Die Prüfung ist an einem Werktag abzuhalten, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf.

§ 5. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Bautechnologie 1 erfolgt schriftlich.

(2) Der Prüfungsgegenstand Bautechnologie 1 hat sich auf die für die Ausübung des Zimmermeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Holzbau,
2. Baustatistik einschließlich Festigkeitslehre.

(3) Die Prüfungsaufgaben haben jeweils mindestens eine Aufgabe aus den angeführten Fächern zu enthalten. Bei den Prüfungsaufgaben ist anzugeben, ob eine schriftliche oder zeichnerische Bearbeitung oder eine schriftliche und eine zeichnerische Bearbeitung vorzunehmen ist.

(4) Es ist eine Angabe zu stellen, die in der Regel in 6 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 7 Stunden zu beenden. Die Prüfung ist an einem Werktag abzuhalten, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf.

§ 6. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Bautechnologie 2 erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Zimmermeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Hochbau (unter Berücksichtigung der Gebäudelehre),
2. Tiefbau,
3. Vermessungswesen,
4. Baustoffe,
5. Baubetrieb,
6. Stilkunde.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Fächern festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 20 Minuten dauern und ist spätestens nach 45 Minuten zu beenden.

Modul 2

§ 7. (1) Die Prüfung hat sich auf die Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Hochbauwerk und für ein Tiefbauwerk auf gegebenem Bauplatz nach gegebenem Programm zu erstrecken, wobei die Ausarbeitung der Entwürfe auch in Verbindung miteinander erfolgen kann.

(2) Die Prüfung wird in drei Prüfungsgegenstände geteilt:

1. Projektplanung,
2. Projektumsetzung,
3. Konstruktiver Holzbau und Bauphysik.

(3) Für Prüfungswerber, die den 1. und 2. Prüfungsgegenstand zu absolvieren haben, sind die beiden Prüfungsgegenstände im Rahmen eines einheitlichen Projektes zu absolvieren.

(4) Für Prüfungswerber, die alle 3 Prüfungsgegenstände zu absolvieren haben, müssen die Arbeiten in der Regel in 39,5 Stunden ausgeführt werden können. Die Arbeiten sind nach 49 Stunden zu beenden, die 49 Stunden sind zu möglichst gleichen Teilen auf 7 aufeinanderfolgende Werktage aufzuteilen, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf.

§ 8. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Projektplanung erfolgt schriftlich.

(2) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Projektplanung hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:

1. Projektentwicklung und Vorentwurf,
2. Einreichpläne samt Baubeschreibung,
3. Polierpläne und Werksatz,
4. Zeichnungen bestimmter Details.

(3) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 23 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 29 Stunden zu beenden. Die 29 Stunden sind zu möglichst gleichen Teilen auf vier aufeinander folgende Werktage aufzuteilen, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf.

§ 9. (1) Die Prüfung im Gegenstand Projektumsetzung erfolgt schriftlich.

(2) Die Prüfung im Gegenstand Projektumsetzung hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:

1. Bemessung bestimmter Konstruktionsteile sowohl in statischer als auch bauphysikalischer Hinsicht unter Einschluss energiesparender und ökologischer Bauweisen,
2. bestimmte Teile des Leistungsverzeichnisses und der Massenberechnung unter Berücksichtigung von Zimmermeisterarbeiten und Arbeiten anderer Gewerbe,
3. Kalkulation bestimmter Bauleistungen (von Zimmermeisterarbeiten einschließlich der Berücksichtigung von Arbeiten anderer Gewerbe) und
4. Projektmanagement, -steuerung und Bauablaufplanung.

(3) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 11 Stunden ausgearbeitet werden kann. Dieser Gegenstand der Prüfung ist nach 13 Stunden zu beenden. Die 13 Stunden sind zu möglichst gleichen Teilen auf zwei aufeinander folgende Werktage aufzuteilen, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf.

§ 10. (1) Die Prüfung im Gegenstand Konstruktiver Holzbau und Bauphysik erfolgt schriftlich.

(2) Für den Gegenstand Konstruktiver Holzbau und Bauphysik ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 5,5 Stunden ausgearbeitet werden kann. Dieser Gegenstand ist nach 7 Stunden zu beenden. Die 7 Stunden sind an einem Tag zu absolvieren.

Modul 3

§ 11. (1) Modul 3 umfasst die Prüfungsgegenstände

1. Rechtskunde für das Zimmermeistergewerbe,

2. Baupraxis und Baumanagement,
3. Betriebsmanagement.

(2) Jeder Prüfungsgegenstand ist gesondert zu beurteilen.

§ 12. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Rechtskunde für das Zimmermeistergewerbe erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Zimmermeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Bürgerliches Recht einschließlich Grundbuchsrecht,
2. Baurecht,
3. Feuerpolizeirecht,
4. landesrechtliche Raumordnungsvorschriften,
5. Straßenrecht,
6. Wasserrecht,
7. Steuerrecht,
8. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht einschließlich einschlägigem Kollektivvertragsrecht und Arbeitnehmerschutzrecht (zB Evaluierung),
9. Grundzüge der Behördenorganisation und des Verwaltungsverfahrens,
10. bauwirtschaftsbezogenes Handels- und Gewerberecht einschließlich Wirtschaftskammerorganisation.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Fächern festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 40 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden.

§ 13. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Baupraxis und Baumanagement erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Zimmermeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Kostenrechnung und Kalkulation,
2. einschlägige Normen,
3. Baustatistik einschließlich Festigkeitslehre,
4. Holzbau
5. Instandsetzungs- und Sanierungstechniken,
6. Bauphysik und Energiekennzahlen,
7. Qualitätssicherung.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Fächern festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 40 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden.

§ 14. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Betriebsmanagement erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich auf die für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes allgemein erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Grundlagen der Buchführung,
2. bauwirtschaftsspezifische Personalverwaltung,
3. Schrift- und Zahlungsverkehr,
4. Mitarbeiterführung und Personalmanagement,
5. Grundzüge des Marketings.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Fächern festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 20 Minuten dauern und ist spätestens nach 40 Minuten zu beenden.

Prüfungsstoff bei Vorqualifikation

§ 15. (1) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer gewerblichen, technischen oder kunstgewerblichen Fachschule, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt, oder deren Sonderformen durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Prüfungsgegenständen Bautechnische Grundlagen und Bautechnologie 2 des Moduls 1 sowie den Modulen 2 und 3.

(2) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt oder deren Sonderformen, durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Modulen 2 und 3.

(3) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieur-Bauwesen an einer Universität durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Prüfungsgegenständen Projektplanung sowie Konstruktiver Holzbau und Bauphysik des Moduls 2 und dem Modul 3. Können von diesen Prüfungswerbern auch die in der Anlage 1 lit. a) aufgezählten

Universitätslehrveranstaltungen nachgewiesen werden, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 3, wenn auch das Fach Holzbau mit mindestens 6 Semesterstunden positiv absolviert wurde.

(4) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft an einer Universität durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Prüfungsgegenständen Projektplanung sowie Konstruktiver Holzbau und Bauphysik des Moduls 2 und dem Modul 3. Können von diesen Prüfungswerbern auch die in der Anlage 1 lit. a) aufgezählten Universitätslehrveranstaltungen nachgewiesen werden, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 3, wenn auch das Fach Holzbau mit mindestens 6 Semesterstunden positiv absolviert wurde.

(5) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Architektur an einer Universität oder Kunsthochschule durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Prüfungsgegenständen Projektumsetzung sowie Konstruktiver Holzbau und Bauphysik des Moduls 2 und dem Modul 3. Können von diesen Prüfungswerbern auch die in der Anlage 1 lit. b) aufgezählten Universitätslehrveranstaltungen sowie mindestens 6 Semesterstunden Holzbau nachgewiesen werden, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 3.

(6) Für Prüfungswerber, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Baumeister gem. § 94 Z 5 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 erbringen, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Prüfungsgegenstand Bautechnologie 2 des Moduls 1 und dem Modul 2. Für Prüfungswerber, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Brunnenmeister gem. § 94 Z 5 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 oder der Bauträger gem. § 94 Z 35 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 oder der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher gem. § 94 Z 66 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 erbringen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Modulen 1, 2 und dem Prüfungsgegenstand Rechtskunde für das Zimmermeistergewerbe des Moduls 3.

(7) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Unternehmerprüfung bzw. eine diese ersetzende Ausbildung oder Prüfung nachweisen können, entfällt im Modul 3 der Prüfungsgegenstand Betriebsmanagement.

(8) In Anlage 2 werden jene einschlägigen Fachhochschul-Studiengänge aus EWR-Staaten unter Bedachtnahme auf den Schwerpunkt der Ausbildung festgelegt, bei denen der Umfang der Befähigungsprüfung aus den dort genannten Modulen besteht.

(9) In Anlage 3 werden jene weiteren Ausbildungslehrgänge festgelegt, bei denen der Umfang der Befähigungsprüfung aus den dort genannten Modulen besteht.

(10) Für Prüfungswerber, die in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich die Meisterprüfung im Zimmermeister-Handwerk abgelegt haben und in der Bundesrepublik Deutschland dieses Handwerk auf Grund entsprechender Eintragung in die Handwerksrolle ausüben, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 2 und den Prüfungsgegenständen Rechtskunde für das Zimmermeistergewerbe sowie Baupraxis und Baumanagement des Moduls 3. Die Prüfung im Gegenstand Baupraxis und Baumanagement darf in diesem Fall außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als zehn und nicht länger als 20 Minuten dauern. Der Prüfungsstoff im Gegenstand Rechtskunde für das Zimmermeistergewerbe besteht in diesem Fall aus den Rechtsfächern der Punkte 1-8 und 10.

Prüfungskommission und Prüfungsorganisation

§ 16. (1) Gemäß §§ 351 Abs 1 und 2 und 352a Abs 2 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 48/2003 setzt sich die Prüfungskommission für die Befähigungsprüfung im Zimmermeistergewerbe aus dem Vorsitzenden, zwei Besitzern gemäß § 351 Abs 1 und zwei weiteren Beisitzern gemäß § 352a Abs 2 zusammen.

(2) Der Vorsitzende muss ein geeigneter Beamter des höheren Verwaltungsdienstes sein, sofern nicht § 351 Abs. 7 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 zur Anwendung kommt.

(3) Die zwei Beisitzer gem. § 351 Abs. 2 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 haben in der beruflichen Praxis stehende Fachleute auf einem der zu prüfenden Fachgebiete zu sein.

(4) Für die zwei weiteren Beisitzer wird basierend auf § 352a Abs. 2 Z 2 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 folgendes Qualifikationsniveau festgelegt:

1. Ein Beisitzer muss entweder die Studienrichtung Architektur an einer inländischen Universität oder Kunsthochschule erfolgreich abgeschlossen haben oder ein in der beruflichen Praxis stehender Zimmermeister sein, der das Gewerbe als Gewerbeinhaber oder als Pächter ausübt und dessen Tätigkeitsfeld sich auf die Planung von Bauten erstreckt.
2. Ein Beisitzer muss die Studienrichtung Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft an einer inländischen Universität erfolgreich abgeschlossen haben und in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse mit Beziehung auf die Leistungen des Zimmermeistergewerbes erforderlich sind.
3. Das Vorliegen der fachlich einschlägigen Kenntnisse im Sinne der Ziffern 1 und 2 ist durch ein Gutachten der jeweils zuständigen Landesinnung Zimmermeister nachzuweisen.

(5) Für den Fall, dass die beiden unter Abs. 3 genannten Beisitzer nicht das Zimmermeistergewerbe als Gewerbeinhaber oder als Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, haben beide unter Abs. 4 genannten Beisitzer diesen Anforderungen zu entsprechen. Sollte nur einer der unter Abs. 3 genannten Beisitzer über die im ersten Satz angeführten Qualifikationen verfügen, so hat zumindest auch ein Beisitzer gem. Abs. 4 diesen Anforderungen zu entsprechen.

(6) Während der Arbeitszeit der schriftlichen Prüfungen hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

§ 17. (1) Dem Prüfungswerber bleibt überlassen, bei welcher Meisterprüfungsstelle er zur Prüfung antritt. Die einzelnen Module können auch bei verschiedenen Meisterprüfungsstellen absolviert werden.

(2) Müssen gesamte Prüfungsmodule oder einzelne Gegenstände wiederholt werden (§ 18), steht dem Prüfungswerber die Wahl der Meisterprüfungsstelle frei.

Wiederholungsprüfung

§ 18. Prüfungsteile können gemäß § 352 Abs. 11 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 entsprechend der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden.

Prüfungsbestätigungen und Prüfungszeugnis

§ 19. (1) Über jedes positiv abgelegte Modul ist von der Meisterprüfungsstelle eine Bestätigung auszustellen.

(2) Über nicht zur Gänze positiv beurteilte Prüfungsmodule hat die Meisterprüfungsstelle eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, welche Prüfungsgegenstände des betreffenden Moduls positiv und welche negativ beurteilt wurden.

(3) Liegen Bestätigungen über die Absolvierung aller drei Module vor, ist das Prüfungszeugnis von der Meisterprüfungsstelle, bei der die Prüfungsbestätigungen eingereicht werden, auszustellen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20. (1) Diese Verordnung tritt mit dem 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die das Zimmermeistergewerbe betreffenden Bestimmungen der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung BGBl Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001, treten für das Zimmermeistergewerbe gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 mit Ablauf des 31.1.2004 außer Kraft.

(3) Prüfungswerber, die das Prüfungsverfahren gem. BGBl.Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl.Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:

- a) Die positive Absolvierung des ersten Teiles der schriftlichen Prüfung ersetzt die Prüfungsgegenstände Bautechnische Grundlagen und Bautechnologie 1 des Moduls 1 dieser Verordnung.
- b) Die positive Absolvierung des zweiten Teiles der schriftlichen Prüfung ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
- c) Die positive Absolvierung des ersten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Bautechnologie 2 des Moduls 1 dieser Verordnung.
- d) Die positive Absolvierung des zweiten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Rechtskunde für das Zimmermeistergewerbe des Moduls 3 dieser Verordnung.
- e) Die positive Absolvierung des dritten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt die Prüfungsgegenstände Baupraxis und Baumanagement sowie Betriebsmanagement des Moduls 3 dieser Verordnung.

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.

Anlage 1

Fächerkanon gemäß § 15 Abs 3 bis 5 (Hochschulstudien)

Die angegebenen Fächer müssen mit mindestens der angegeben Semesterstundenzahl positiv absolviert worden sein. Die Art der Lehrveranstaltung (z.B. Vorlesung, Seminar) spielt keine Rolle. Anerkannt werden nur Lehrveranstaltungen an Universitäten innerhalb des EWR und solche, die durch einschlägige Staatsverträge diesen gleichzuhalten sind.

a) Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Fach	Semesterstundenzahl	ECTS
Entwerfen, Baukonstruktion, Hochbau, Stahlbau, Straßenbau, Grundbau, Industriebau, Wasserbau, Holzbau, Betonbau	insgesamt 30	insgesamt 35

b.) Architektur

Fächer	Semesterstundenzahl	ECTS
Statik, Baumechanik, Tragwerkslehre	insgesamt 14	insgesamt 15
Materialkunde, Festigkeitslehre, Bauphysik	insgesamt 4	insgesamt 5
Baudurchführung, Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung (AVA), Projektmanagement, Baubetriebswirtschaft	insgesamt 5	insgesamt 5

Anlage 2

Fachhochschulstudiengänge gemäß § 15 Abs. 8

Fachhochschule	Lehrgang	berücksichtigt werden nur Studienabschlüsse aus folgenden Jahren:	Umfang der Prüfung
Spittal/Drau	Bauingenieurwesen – Hochbau	alle Studienjahre	Modul 3
Spittal/Drau	Bauingenieurwesen – Projektmanagement	alle Studienjahre	Modul 3
Graz	Bauplanung und Baumanagement	alle Studienjahre	Modul 3
Wien	Bauingenieurwesen – Baumanagement	alle Studienjahre	Modul 3
Vaduz	Architektur – Bachelor oder Master-Studium	alle Studienjahre	Modul 3

Übergangsbestimmung: Werden an einer Ausbildungseinrichtung Studienrichtungen nach verschiedenen Lehrplänen geführt, so ist jener Lehrplan entscheidend, der auf den individuellen Studienabschluss angewendet wurde.

Anlage 3

weitere Ausbildungslehrgänge gemäß § 15 Abs. 9

Träger	Lehrgang	BGBI Nr.	Umfang der Prüfung
Bauakademie Steiermark	Projektmanagement Bau (viersemestriger Lehrgang universitären Charakters)	BGBI II Nr 438/2003 und 439/2003	Modul 1, Modul 2, Modul 3 Prüfungs- gegenstand Rechtskunde für das Baumeistergewerbe
PEF Privat- universität für Management	Master of Science in Construction Management	BGBI II Nr 53/2000	Modul 1, Modul 2, Modul 3 Prüfungs- gegenstand Rechtskunde für das Baumeistergewerbe

Übergangsbestimmung: Werden an einer Ausbildungseinrichtung Studienrichtungen nach verschiedenen Lehrplänen geführt, so ist jener Lehrplan entscheidend, der auf den individuellen Studienabschluss angewendet wurde.